Reform des Online-Datenschutzrechts: Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz

Beginn: 11:30 Uhr
Webinar am 12.03.2021

Kanzlei Dr. Bahr

Spielregeln

- Fragen und Kommentare per Chat und Audio
- **Bitte beachten Sie:** Veranstaltung wird aufgenommen und später veröffentlicht!
- Wir experimentieren: Lebendigkeit von Webinaren erhöhen
- Wie nehme ich nun an der Diskussion teil?

Kanzlei Dr. Bahr

Spielregeln

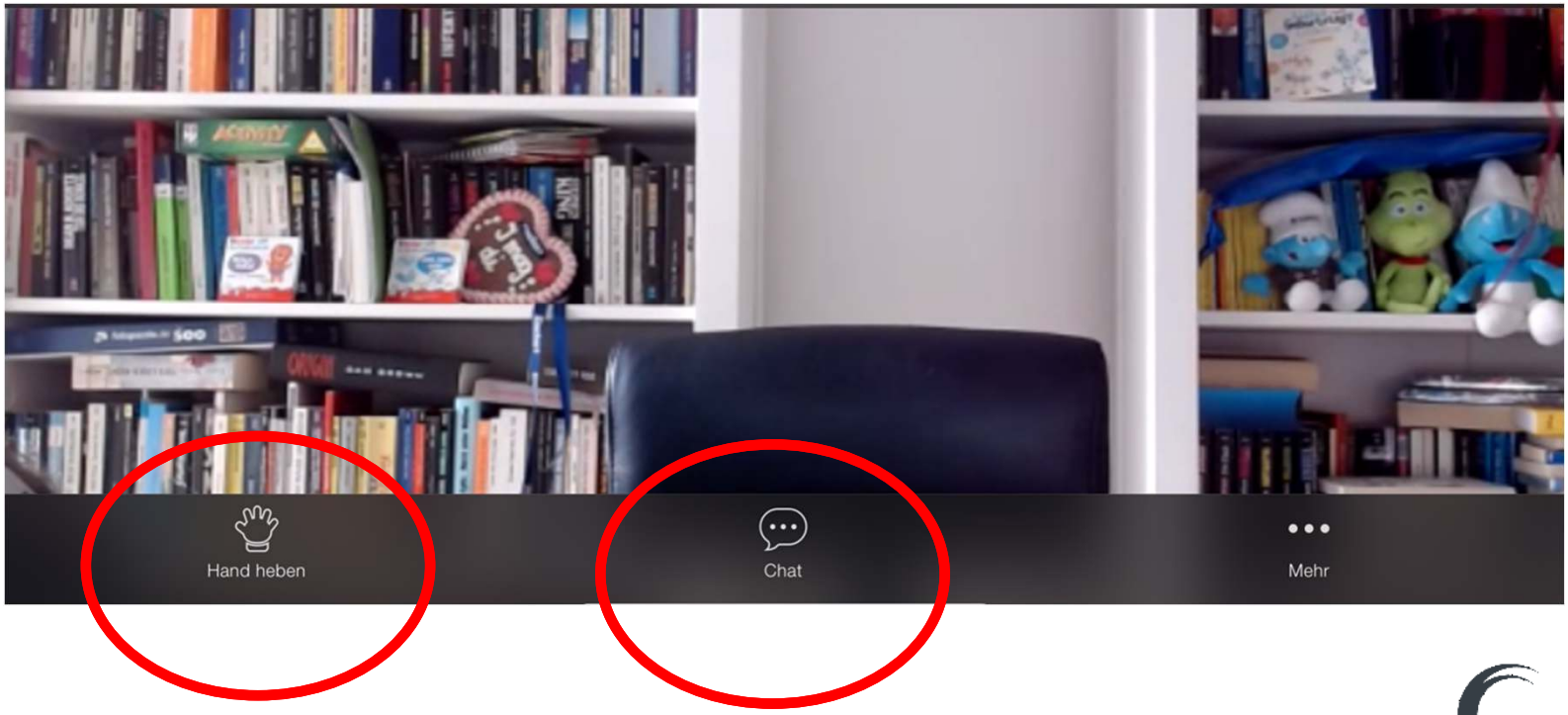

Kanzlei Dr. Bahr

Reform des Online-Datenschutzrechts: Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz

Beginn: 11:30 Uhr
Webinar am 12.03.2021

Kanzlei Dr. Bahr

Wer sind wir?

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr

- Rechtsanwalt seit 18 Jahren
- spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien
- TÜV-zertifizierter Datenschutzbeauftragter
- https://www.Dr-Bahr.com

Alexander Bernhardt

- GF einer Online-Agentur seit 22 Jahren
- Konzept und Beratung von Online-Projekten
- Aktiv im Umfeld CCC und Freifunk
- https://www.hauptsache.net

Kanzlei Dr. Bahr

Sinn der heutigen Veranstaltung

- keine Basis-Veranstaltung
- setzt Grundwissen voraus, aber Sie müssen kein Jurist sein
- keine Vorstellung aller angedachten Neuerungen
- Konzentration auf den Online-Bereich (Telemedien)
- nicht bloße rechtliche Betrachtung, sondern praxisbezogene Umsetzbarkeit

Kanzlei Dr. Bahr

Gliederung

1. Warum überhaupt?
2. Status Quo der Umsetzung
3. Cookies, Fingerprints & Co.
4. Auskunftspflichten für Passwörter & andere Zugangsdaten
5. Umfangreiche neue Auskunftsrechte der Behörden
6. Beibehaltung anonymer Nutzungsmöglichkeiten
7. Unser Resümee

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 1:

Warum überhaupt?

Kanzlei Dr. Bahr

1. Warum überhaupt?

- Umsetzung europäischer Regelungen:
  - Verordnung 2016/679 (DSGVO)
  - Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie)

- „Das Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten“

- Anpassung auch an aktuelle EuGH-Rechtsprechung

→ Neues Gesetz: Datenschutzregelungen zu Telemedien und Telekommunikation in einem einzigen Gesetz

Kanzlei Dr. Bahr

1. Warum überhaupt?

Unsere Bewertung:

- das Gesetz kommt 2,5 Jahre zu spät
- durch neue ePrivacyVO werden wichtige Regelungen obsolet
- die ePrivacyVO kommt allerdings schon seit 2016 „bald“

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 2:

Status Quo der Umsetzung

Kanzlei Dr. Bahr

2. Status Quo

- 12. Januar 2021: Referentenentwurf des BMWi
- 10. Februar 2021: Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- 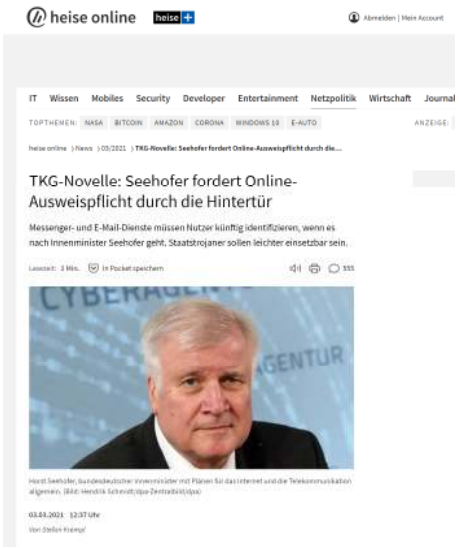

Quelle: https://www.heise.de/news/TKG-Novelle-Seehofer-fordert-Online-Ausweispflicht-durch-die-Hintertuer-5070956.html

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 3:
Cookies, Fingerprints & Co.

3. Cookies & Fingerprints & Co?

- § 24 TTDSG-E
- **Grundsatz:** Jedes Speichern oder Auslesen von Informationen auf Hardware des Users setzt voraus:
  a) klare und umfassende Information des Users und
  b) eindeutige Einwilligung
- neuer Begriff „Endeinrichtung"
  = „jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten" (§ 2 Abs.2 Nr. 6 TTDSG-E)
- Klarstellung, dass Schutz nicht nur PC und mobile Endgeräte erfasst, sondern umfassend ist (z.B. auch Küchengeräte, Heizkörperthermostate oder Alarmsysteme)

Kanzlei Dr. Bahr

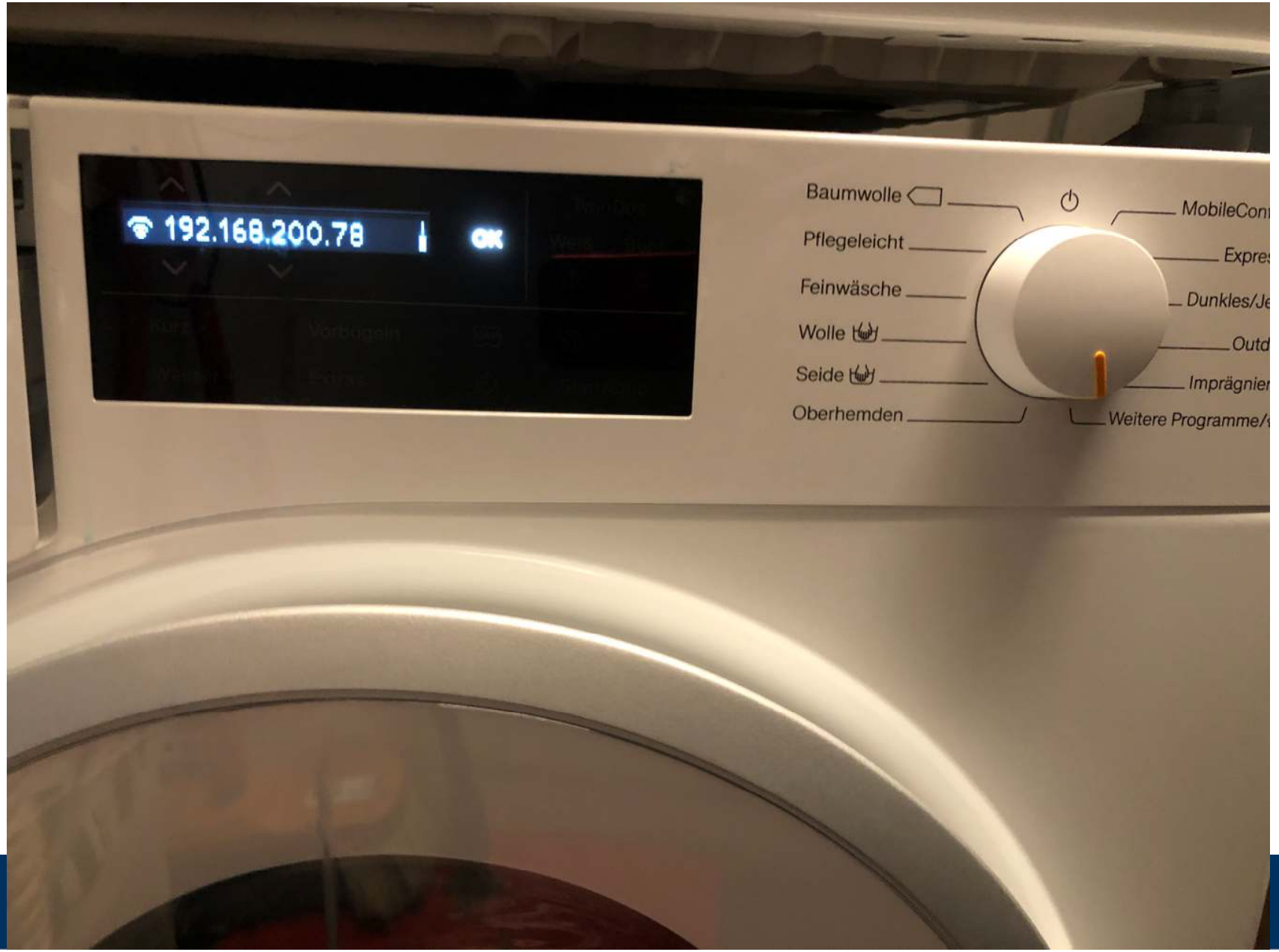

Endeinrichtung bei Alex zu Hause.

Kanzlei Dr. Bahr

3. Cookies vs Fingerprints

- werden juristisch gleich behandelt
- Cookies werden auf dem Endgerät gespeichert (kleine Textdateien mit IDs)
- Cookies sind von außen sehr leicht zu erkennen
- Cookies können durch den Anwender aktiv gelöscht werden

Kanzlei Dr. Bahr

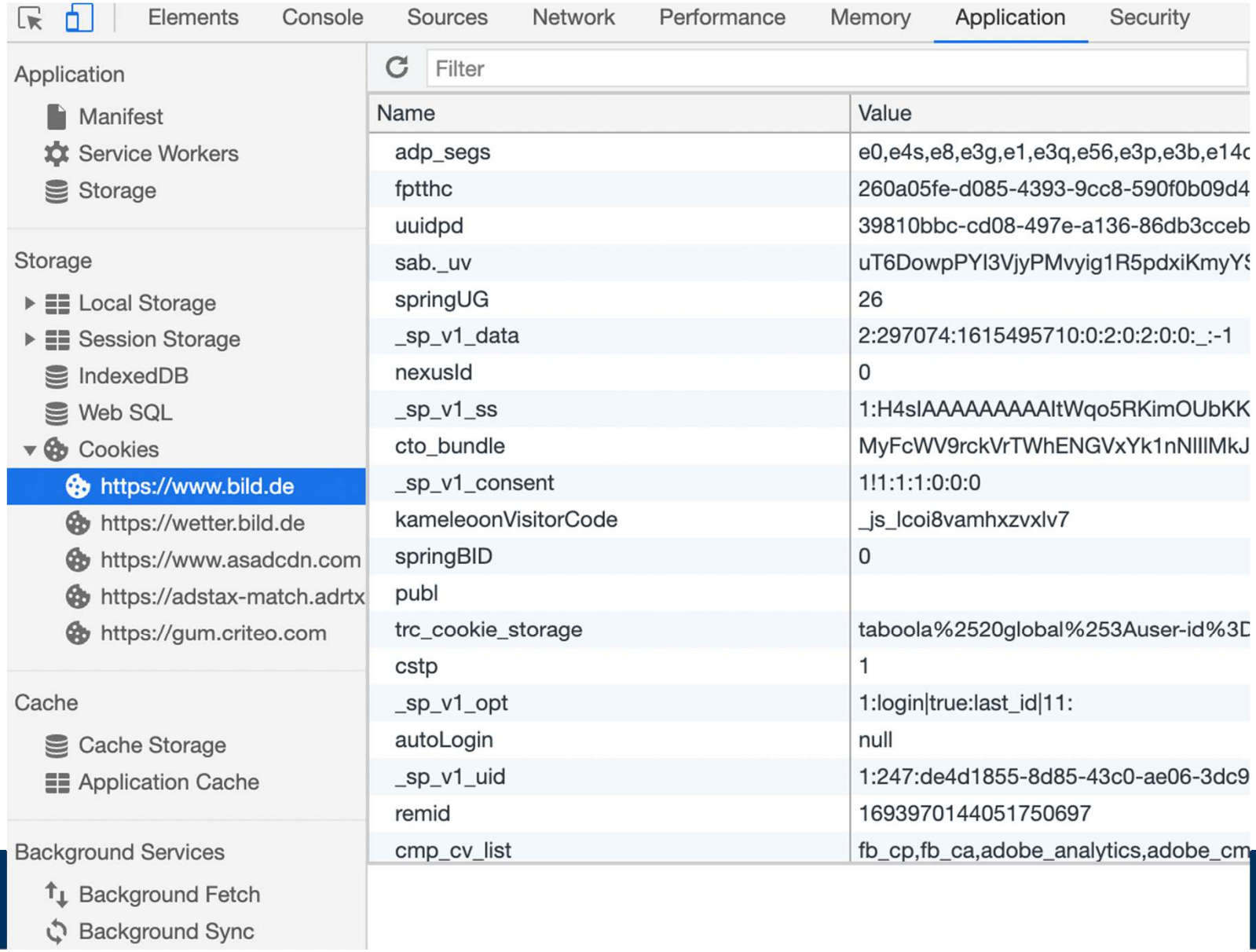

Kanzlei Dr. Bahr

3. Cookies vs Fingerprints

- Fingerprints werden durch Browser-Eigenschaften errechnet
- werden nur auf dem Server gespeichert
- sind von außen nur (sehr) schwer zu erkennen
- können nicht gelöscht werden

Kanzlei Dr. Bahr

AmIUnique | My fingerprint | My history | My extension | Global statistics | FAQ | Privacy policy | Privacy tools

My browser fingerprint

Are you unique ?

Yes! You are unique among the 3278498 fingerprints in our entire dataset.

The following informations reveal your OS, browser, browser version as well as your timezone and preferred language. Moreover, we show the proportion of users sharing the same elements.

10.71%

2.74%

v14

0.32%

UTC+1

15.95%

de

6.43%

Similarity ratio duration : ● 7 days ● 15 days ● 30 days ● 90 days ◉ All time

Quelle: https://amiunique.org/fp

3. Cookies & Fingerprints & Co?

- **Ausnahmen:** keine Einwilligung erforderlich, wenn
- a) alleiniger Zweck die Übertragung einer Nachricht ist oder
- b) für Bereitstellung eines Telemediendienstes unbedingt erforderlich

- Verstöße gegen Regelungen: Bußgeld bis zu 300.000 EUR (§ 26 Abs.2 TTDSG-E)

Kanzlei Dr. Bahr

3. Cookies & Fingerprints & Co?

Unsere Bewertung:

- technik-offene Definition
- Komplettverzicht auf jede Konkretisierung
- Rechtssicherheit? Wie bitte.... ???
- jahrzehntelanges Versagen der Legislative setzt sich fort
- obsolet (?) durch anstehende E-PrivacyVO

Kanzlei Dr. Bahr

Wirtschaft ▸ Unternehmen ▸ Kein Tracking mehr: Google stoppt personalisierte Werbung

Kein Tracking mehr

Google stoppt personalisierte Werbung

Stand: 03.03.2021 18:43 Uhr

Google verzichtet vom kommenden Jahr an darauf, seinen Usern per Tracking personalisierte Werbung zu schicken. Was nach einer Überraschung klingt, haben Experten kommen sehen.

Von Marcus Schuler, ARD-Studio Los Angeles

Im Silicon Valley muss die überraschende Nachricht von Google erst einmal verdaut werden. In einem Blog-Eintrag hatte Google-Produktmanager David Temkin angekündigt, dass man User vom kommenden Jahr an nicht mehr über mehrere Webseiten hinweg tracken will - sprich: ihr Surfverhalten nachverfolgen.

Quelle:
https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/google-stoppt-personalisierte-werbung-101.html

Kanzlei Dr. Bahr

Die nächste Generation von Google Analytics

So verwenden Sie das neue Google Analytics

Google Analytics 4 (früher „App + Web“) ist eine neue Art von **Property** mit anderen Berichten als in **Universal Analytics**-Properties. Ein Vorteil einer Google Analytics 4-Property besteht darin, dass Sie sie für eine Website, eine App oder beides gleichzeitig verwenden können. Universal Analytics-Properties unterstützen nur Websites. Weitere Informationen

Einstieg

Richten Sie Ihre Website und/oder App in einer Google Analytics 4-Property ein, um das neue Google Analytics auszuprobieren. Dafür gibt es drei Möglichkeiten. Sie benötigen eine Bearbeitungsberechtigung für das Google Analytics-Konto.

- Richten Sie eine neue Website in einer Google Analytics 4-Property ein, wenn Sie auf Berichte von Google Analytics 4 umstellen möchten.
- Richten Sie **sowohl** in Universal Analytics **als auch** in Google Analytics 4 eine neue Website ein. Dadurch wird eine Google Analytics 4-Property eingerichtet, mit der Sie Daten zusätzlich zu Ihrer Universal Analytics-Property erheben. Außerdem wird eine Verbindung zwischen den beiden Properties hergestellt. Dadurch können Sie später die Konfigurationseinstellungen von der Universal Analytics-Property zur Google Analytics 4-Property migrieren.
- Binden Sie eine Google Analytics 4-Property in eine Website ein, die bereits Analytics verwendet. Wenn Sie auf **Assistent für das Einrichten einer GA4-Property** klicken, erstellen Sie eine Google Analytics 4-Property, die zusätzlich zu Ihrer bestehenden Universal Analytics-Property Daten erhebt. Die Universal Analytics-Property bleibt unverändert und erhebt weiterhin Daten, auf die Sie über die **Property-Auswahl** oder den Bildschirm „Verwaltung“ jederzeit zugreifen können.

Quelle:
https://support.google.com/analytics/answer/10089681

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 4:
Auskunftspflichten für Passwörter & andere Zugangsdaten

Kanzlei Dr. Bahr

4. Auskunftspflichten für Passwörter & Co.

- § 23 TTDSG-E
- Klarstellung, dass Auskunftspflicht auch Passwörter und alle anderen Arten von Zugangsdaten umfasst
- Auskunftsberechtigt zur Verfolgung von Straftaten und Gefahrenabwehr
- nur öffentliche Stellen sind berechtigt
- Auskunftsverpflichteter muss über Auskunft schweigen
- „Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt." (§ 23 Abs.3 TTDSG)

Kanzlei Dr. Bahr

4. Auskunftspflichten für Passwörter & Co.

Unsere Bewertung:

- nach DSGVO darf Betreiber solche Daten ohnehin nicht unverschlüsselt speichern
- Sinn oder Unsinn?

Teil 5:
Umfangreiche neue Auskunftsrechte der Behörden

Kanzlei Dr. Bahr

5. Umfangreiche neue Auskunftsrechte der Behörden

- § 22 TTDSG-E
- Auskunftsrechte der Behörden bei Bestands- und Nutzungsdaten
- umfangreich, über 5 Seiten
- Gesetzesbegründung:

Zu § 21 (Bestandsdaten), § 22 (Auskunftsverfahren über Bestands- und Nutzungsdaten) und § 23 (Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten)

Die §§ 21 bis 23 enthalten mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen die Bestimmungen zur Auskunft und zum Auskunftsverfahren über Bestands- und Nutzungsdaten in der Fassung des durch den Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020.

Kanzlei Dr. Bahr

andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,

2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um

   a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,

   b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,

   c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,

   d) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder

   e) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,

3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern

   a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,

      aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder

      bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,

   b) die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,

   c) die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat beteiligt sein wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,

      aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

      bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,

   d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,

      aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

      bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder

   e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,

      aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

      bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,

4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern

   a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,

      aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder

      bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder

   b) dies im Einzelfall erforderlich ist, um

      aa) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,

Kanzlei Dr. Bahr

bb) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,

cc) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird,

dd) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen,

ee) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder

ff) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,

5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkten für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,

6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach

   a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder

   b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,

7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,

8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist

   a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder

   b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass

1. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat zum Gegenstand hat,

2. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht zum Gegenstand hat,

3. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat,

4. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat,

5. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat und

6. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 5 die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat.

Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.

(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftsersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in ihrem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

Kanzlei Dr. Bahr

5. Umfangreiche neue Auskunftsrechte der Behörden

Unsere Bewertung:

- keine Änderung des Status Quo

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 6:

Beibehaltung anonymer Nutzungsmöglichkeiten

Kanzlei Dr. Bahr

6. Beibehaltung anonymer Nutzungsmöglichkeiten

- § 19 Abs.2 TTDSG-E = § 13 Abs.5 TMG

aktuell	zukünftig
(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.	(2) Anbieter von Telemedien haben die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von Telemedien ist über diese Möglichkeit zu informieren.

Kanzlei Dr. Bahr

6. Beibehaltung anonymer Nutzungsmöglichkeiten

- Gesetzesbegründung:

> Absatz 2 enthält die bisher in § 13 Absatz 6 TMG enthaltene Regelung, die Telemedienanbieter unter den Gesichtspunkten der anonymen Nutzung von Telemedien sowie der Datenvermeidung und Datenersparnis verpflichtet, ihre Dienste anonym oder pseudonym anzubieten.

Kanzlei Dr. Bahr

6. Beibehaltung anonymer Nutzungsmöglichkeiten

Unsere Bewertung:

- positiv, dass anonyme Nutzungsmöglichkeiten beibehalten werden
- Aushöhlung durch umfangreiche Auskunftspflichten

Kanzlei Dr. Bahr

Teil 7:
Resümee

Kanzlei Dr. Bahr

7. Unser Resümee

- Resümee gilt nur für Telemedien-Teil
- Chancen zur Klärung wichtiger Fragen werden komplett verpasst
- jahrzehntelanges Versagen der Legislative setzt sich fort
- baldige Obsolenz durch ePrivacyVO
- die ePrivacyVO kommt allerdings schon seit 2016 „bald“

Kanzlei Dr. Bahr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei Dr. Bahr